

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

AJ

vom 12. Juli 2002

G 5 m Rümliang. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassungen Fuchs, Fink und Halden. ^{m1442 m1443 m1444}
Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen.

Im Auftrag der Gemeinde Rümliang erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 28. Februar 1997 die Schutzzonenempfehlungen für das Quellgebiet Alter Fuchs mit den Fassungen Fuchs, Fink und Halden (Nord und Süd). Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 16. April 1999 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 12. März 2002 setzte der Gemeinderat Rümliang die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 10. Juni 2002 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen im Gebiet Alter Fuchs gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Rümliang. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Rümlang vom 12. März 2002 festgesetzten Schutzzonen um die Fassungen Fuchs, Fink und Halden (Nord und Süd) im Quellgebiet Alter Fuchs und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 164/1c) 1:1'000 vom 12. Februar 2002;
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen im Gebiet Alter Fuchs vom 12. Februar 2002.

II. Der Gemeinderat Rümlang wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Rümlang, 8153 Rümlang, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 664.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 724.--</u>	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Rümlang, 8153 Rümlang (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Niederglatt, Kaiserstuhlstrasse 26, 8172 Niederglatt);
- die Wasserversorgung Rümlang, 8153 Rümlang;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Gossweiler Ingenieure AG, Postfach, 8600 Dübendorf;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;

- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 12. Juli 2002
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin

